VERORDNUNG (EWG) Nr. 871/85 DES RATES

vom 26. März 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1932/84 (3), werden die voraussichtlichen Kosten der mit der genannten Verordnung eingeführten gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1989 vor dem 31. Dezember 1984 festgelegt.

Die voraussichtlichen Kosten für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1989 sind auf der Grundlage einer realistischen Schätzung der Bedürfnisse festzusetzen, die für die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Erzeugnisse der Fischerei erforderlich sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 16 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 erhält folgende Fassung:

„Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds belaufen sich auf 1 343 Millionen ECU für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1989; der Betrag ist auf diesen Zeitraum zu verteilen".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. M. PANDOLFI

(1) Stellungnahme vom 15. März 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 180 vom 7. 7. 1984, S. 1.